HÖ 213

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes HÖ 213 und bildet mit dem Blatt 1 ~~/den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

HÖ 213

FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Mittelholzen

Holzener Straße

Holzener Straße

Im Horst

Erikastraße

Heideweg

Im Heidegrund

Im Heidenwinkel

Wichlinghofen

Heideweg

Hermann-Pieper-Straße

L672

Kreisstraße

Am Klöting

Turnhalle

Schule

Tiefbrunnen-gerätehaus

HÖ 95

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

1.1 Grenzen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Baugrenze/-linie und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 1-11 BauNVO)

- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet

1.12 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV–VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- (1,0) Erhöhte Grundflächenzahl nach § 17 (1) BauNVO
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- (1,6) Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 17 (1) BauNVO
- (3,0) Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
- 3,0 Baumassenzahl
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe

1.2 Bauweise, Stellung der baulichen Anlage

Baulinie – Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- (H) Offene Bauweise mit der Abweichung daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
- Gartenhofhaus
- Geschlossene Bauweise mit der Abweichung daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand gehalten werden kann
- Baugrenze
- Baulinie

1.3 Verkehrsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsfläche (öffentlich) a/privat)
- Verkehrsfläche, besondere Zweckbestimmung (Mischverkehr)
- Verkehrsgrün
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- F Fußweg
- W Wohnweg
- BW Befahrbarer Wohnweg
- P Parkfläche (öffentlich) P Ruhender Verkehr
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Bahnanlage — Straßenbahn
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

1.4 Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule

1.5 Versorgungsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

- Versorgungsfläche
- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Abfall

1.6 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 25 BBauG)

- Grünfläche (öffentlich)
- Grünfläche (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- S Bogenschießplatz
- ~~Sportanlage~~
- ~~Spielanlage für die Jugend (auch Einrichtungen für Kinder)~~
- ~~Zeltplatz~~
- ~~Badeplatz~~
- ~~Freibad~~
- ~~Hallenbad~~
- ~~Sauna~~
- ~~Tennisplatz~~
- ~~Reitsportanlage~~
- ~~Golfplatz~~
- ~~Minigolfplatz~~
- ~~Camping- und Wochenendplatz~~
- ~~Freizeitzentrum~~
- ~~Freizeitheim~~
- ~~Jugendherberge~~
- ~~Freizeitanlage~~
- ~~Einrichtungen für Sport und Freizeit~~
- ~~Sportplatz~~
- Jugend- Kinder- Bolz- und Gerätespielplatz
- Anpflanzender Baum
- Erhaltenswerter Baum

1.7 Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen

- Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

1.8 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

1.9 Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG) bzw. sonstige Rechte
- St GA Fläche für oberirdische St oder Garagen GA und Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- TGA Tiefgarage
- Fläche für Gemeinschaftsanlagen
- GSt GGa Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GKSp Fläche für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplatz § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GMü Gem. Müllbehälter
- Zugehöriger Fahrbereich für GSt u. GKSp u. GMü
- 1 Zugeordnete Kennzeichen zu gleichgekennzeichneten Baugebieten
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
- 1 Siehe textliche Hinweise

Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahme und Darstellung sowie Gestaltung baulicher Anlagen

Kennzeichnungen

- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme und Darstellung

nach § 9 Abs. 6 BBauG

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- VG Verbandsgrünfläche
- Nachrichtliche Darstellungen werden gestrichen

Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 103 BauONW)

- SD Satteldach
- FD Flachdach
- D 30° Dachneigung 30°
- Firstrichtung

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT DIE BEGRÜNDUNG VOM

FLURKARTE
STADTGRUNDKARTE

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters. Stand Nov. 82 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Stadt Dortmund Vermessungs- u. Katasteramt

Dortmund, den 15. NOVEMBER 1982

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Die vom Rat der Stadt am nach § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Entworfen:
Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) auf die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am nach § 2 a Abs. 7 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

1. Ausfertigung

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) mit Verfügung vom genehmigt worden.

6. Blatt 1 !

Der Regierungspräsident Arnsberg

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN", Amtliches Organ der Stadt, Nr. vom ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

HÖ 213

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Hö 213
in 2 Blättern (Blatt 2)
Maßstab 1:1000